



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Juni 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 118

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Juni 2017

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/71/L.66)]

71/291. Stärkung der Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/288 vom 8. September 2006, 62/272 vom 5. September 2008, 64/297 vom 8. September 2010, 66/282 vom 29. Juni 2012 und 68/276 vom 13. Juni 2014,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/10 vom 18. November 2011,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 70/254 vom 12. Februar 2016,

unter Hinweis auf ihre Resolution 70/291 vom 1. Juli 2016, insbesondere Ziffer 70,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Bekämpfung des Terrorismus und die Verhütung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, sind, in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die integrierte und ausgewogene Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹ über ihre vier Säulen hinweg ist, und in Bekräftigung der Hauptverantwortung der Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Strategie,

sowie in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung des Terrorismus im gesamten System der Vereinten Nationen gebührenden Vorrang erhalten muss,

bekräftigend, dass Terrorismus und gewalttätiger Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

1. *begrüßt* die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terro-

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 31. Juli 2017 (gilt nur für Deutsch).

¹ Resolution 60/288.



rismus² und beschließt, das Büro für Terrorismusbekämpfung mit den in dem Bericht dargelegten Zuständigkeiten und Aufgaben einzurichten;

2. *begrüßt* außerdem die Initiative des Generalsekretärs, das bestehende Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung und das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus samt ihrem Personalbestand sowie allen damit verbundenen regulären und außerplanmäßigen Mitteln aus der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten in das Büro für Terrorismusbekämpfung zu überführen;

3. *erkennt* die wichtige Arbeit *an*, die das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus leistet, und betont, dass die bestehenden Beitragsvereinbarungen sowie die Funktionen, der Vorsitz und die Zusammensetzung des Beirats des Zentrums beibehalten werden und dass die Haushalts- und sonstigen Finanzmittel des Zentrums ausschließlich für sein Arbeitsprogramm eingesetzt werden;

4. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass das Büro für Terrorismusbekämpfung, dem ein Untergeneralsekretär vorstehen wird, mit ausreichenden Kapazitäten und sonstigen Ressourcen zur Durchführung seiner mandatsmäßigen Tätigkeiten ausgestattet wird.

87. Plenarsitzung
15. Juni 2017

² A/71/858.